

**Satzung
für die Volkshochschule
der Stadt Lüdenscheid
vom 00.00.0000**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen - Weiterbildungsgesetz (WbG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (SGV.NRW.223), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 00.00.0000 folgende Neufassung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Lüdenscheid“.
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Lüdenscheid.

**§ 2
Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2, § 10 WbG und in diesem Rahmen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.
- (3) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule gemäß § 3, § 4 Absatz 1 und § 11 WbG entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen und andere) an.

**§ 3
Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule. Ihr/Ihm obliegt die fachliche Zuständigkeit und Verantwortung sowie die inhaltliche Verantwortung für das Weiterbildungsangebot.
- (3) Die Volkshochschulleiterin/Der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt sie/er regelmäßige Besprechungen mit ihnen durch.

- (4) Gemäß § 4 Absatz 3 WbG wird den Kursleiterinnen und Kursleitern und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen eingeräumt. Dies wird durch Instrumente des Qualitätsmanagements sichergestellt. Hierzu gehören regelmäßige Auswertungsgespräche zwischen Kursleitungen und Programmbereichsleitungen sowie standardisierte Datenerhebungen und Auswertungen zu den durchgeführten Bildungsveranstaltungen. Die Ergebnisse werden durch Aushänge und den Jahresbericht veröffentlicht.

§ 4

Hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe des Stellenplans eingestellt.
- (2) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die pädagogische Planung, Durchführung, Organisation und Weiterentwicklung der Weiterbildungsveranstaltungen in ihren Programmbereichen zuständig und verantwortlich durch
- a) Aufstellung des Programmheftentwurfes für ihre Programmbereiche,
 - b) Auswahl sowie pädagogische Beratung der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) regelmäßige gemeinsame Beratungen mit der Volkshochschulleitung.
- (3) Die Gesamtverantwortung der Leitung der Volkshochschule bleibt unberührt.

§ 5

Kursleiterinnen und Kursleiter

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend ausgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen, die nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig sind.
- (2) Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag. Sie wirken an der Planung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch
- a) Vorschläge für das durchzuführende Programm
 - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen.

§ 6

Programmheft

Das Programmheft der Volkshochschule wird für ein Semester oder längstens für ein Jahr erstellt. Es ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 7
Entgelte, Honorare

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gelten die vom Rat zu beschließenden Entgelte in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Honorierung der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Honorare nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Vereinbarung von Kursleiterhonoraren zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lüdenscheid vom 04.07.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, . . .2012

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas